

Verordnung

über den Schutz und die Pflege der kommunalen
Natur- und Landschaftsschutzobjekte

In Kraft ab 27. Oktober 2016 (GRB 240)

Gestützt auf Abschnitt 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und die §§ 203, 205, 207 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat Embrach die nachstehende Verordnung über den Schutz und die Pflege der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Schutzverordnung bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und ihrer Lebensgemeinschaften.
Zweck

Art. 2 Die Schutzobjekte sind als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie als wesentliche Elemente des Landschaftsbildes zu erhalten.
Schutzziel

Art. 3 ¹ Für die Beschreibung, genaue Lage und Abgrenzung der Objekte ist das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte, Revision 2016, festgesetzt am 26.10.2016, massgebend. Die darin enthaltenen Objektblätter und Pläne gelten als Bestandteil dieser Verordnung.
Schutzobjekte

² Die folgenden Objekte werden unter Schutz gestellt:

Nr.	Objektname	Parzellen-Nr.
1	Plattenweiher	1094
2	Ried Hüeneren/Unterwisen	1186
3	Zwei Waldweiher Lochtobel	1156, 1158, 4571
4	Waldweiher Hasel	1066
5	Ried und Aussichtspunkt Hasel	1066
6	Feuchte Wiese Sandacher/Hasel	1131
7	Hangried Wissbuck	1066
8	Hangried Stuelwisen	866
9	Drei Stauweiher Elsässerbrunnen	1056, 1057, 4083
10	Waldriede Rorbaserhag	4084
11	Riedrest Bühltoibel	4084
12	Waldameisenkolonien Illingen	4084
13	Ried Badstanden	2096, 2107, 2108, 2607
14	Trockenstandort Betzentel	1308
15	Trockenstandort Hinter Bächli	1990
16	Riedstück Winkelwisen	1298

VERORDNUNG

ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE DER KOMMUNALEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

17	Trockenstandort Hard	2119
18	Hangried westlich Haumüli	1025
19	Hangried Oberhalden	1173
20	Ried Guldenberg	1533
21	Hecken Illingen	2584, 2666, 4084
22	Hecken Vorder Bächli / Winkel	1273, 1276, 1279, 1282, 1298, 1599
23	Hecken Huswis	1138
24	Haselbach	929, 932, 3547
25	Taleggbach	1264, 1287
26	Hecke Chrummengraben	920
27	Hecken Chilchweg	1381, 1385, 1533
28	Graben Chlostergumpen	2281
29	Zwei Wiesenborde Büel	1004, 1066, 3464
30	Wegbord Heideggstrasse	1078, 1079
31	Wildbach	88, 521, 721, 906, 986, 1016, 1023, 1025, 1026, 1040, 1041, 1044, 1420, 1442, 1445, 1694, 1695, 1727, 1728, 1752, 1791, 1792, 1798, 1856, 2231, 2281, 2359, 2517, 2680, 2681, 2726, 2727, 3119, 3120, 3122, 3308, 3309, 3530, 3542, 3562, 3567, 3578, 3843, 3847, 3909, 3910, 3914, 4124, 4127, 4149, 4151, 4152, 4182, 4307, 4425, 4469
101	Lebensraumkomplex Wasser- rechtskanal	988, 989, 1051, 1870, 2585, 4123, 4124, 4128
102	Haumüli Süd	2211
103	Heckenlandschaft Felsen	1385, 1405, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, 2664, 2665, 2938, 2939
104	Weidelandschaft Geissenäpper	913, 1173
105	Weidelandschaft Unterhalden	943, 945, 1066, 1145
106	Deponiegelände Bilg	1648, 1650, 1924
201	Linde Heidegghof	1091

301	Molasseaufschluss Lochtobel	1148, 1149, 1152, 1154, 1156, 1158, 1160, 1181, 1182, 1183, 2419, 2420, 2692, 2693, 4570, 4571
302	Molasseaufschluss Stampfenbach- Tobel	981, 982, 983, 1101, 1102, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1075, 1076, 1077, 3464
303	Molasseaufschluss Wildbach	1016, 1021, 1023, 1025, 1026, 2211, 2678, 2679, 2680, 2681, 3119
304	Quelle und Quelltuffbildungen Cholschwärzi	2879

II. Anordnungen

Art. 4

Schutzanordnung

¹ Verboten sind alle Tätigkeiten und Einrichtungen, welche die Objekte oder das Schutzziel gefährden, namentlich das Beeinträchtigen, Gefährden und Zerstören von Tieren und Pflanzen, das nachteilige Verändern der Bodenbeschaffenheit und anderer natürlicher Verhältnisse und jegliche Veränderungen, welche im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Innerhalb der Schutzobjektperimeter sind insbesondere untersagt:

- Das Beseitigen der Schutzobjekte oder von Teilen der Schutzobjekte
- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen, Ablagerungen und Einzäunungen, ausser zum Schutze des betreffenden Objektes
- Beeinträchtigung der Schutzobjekte durch Abbrennen, Düngen, Giftanwendung, Beweidung, Einleiten von Abwässern oder Bewässerung und Entwässerung, ausser zum Schutze und zur Aufwertung der Objekte
- Nutzungen, welche dem Schutzziel widersprechen
- Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von einheimischen, standorttypischen Pflanzen und Pilzen
- Das Aussetzen und Ansiedeln von nicht standortgerechten Tieren und Pflanzen
- Das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden,

einheimischen Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei

- Das Betreten, Fahren und Reiten, ausser auf markierten Wegen oder zur Bewirtschaftung und Pflege
- Das Anfachen von Feuern, das Lagern, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen, ausser auf den dafür vorgesehenen Plätzen

Art. 5
Unterhalt und
Pflege

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutz- und Landschaftsschutzobjekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die Massnahmen sind im Inventar (Objektblätter) bzw. in zusätzlichen Pflegeplänen festgesetzt und sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen.

Art. 6
Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere überwiegende wissenschaftliche, privatwirtschaftliche und öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

III. Verantwortlichkeit und Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 7
Verantwortlichkeit

¹ Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

² Die Ausführung der Pflege- und Unterhaltsmassnahmen ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnungen zu orientieren. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Art. 8
Abgeltung von
Leistungen

¹ Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anrecht auf Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen (NHG Art. 18c Abs. 2).

² Die Höhe der Beiträge ist im Einzelfall zu regeln.

IV. Schlussbestimmungen

VERORDNUNG

ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE DER KOMMUNALEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

Art. 9 Strafbestimmungen Übertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf Art. 24 ff NHG und § 340 PBG geahndet. Bei Übertretungen ist im Übrigen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

Art. 10 Rechtsmittel ¹ Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

² Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 211 Abs. 4 PBG entzogen.

³ Ebenso können alle in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide und Beschlüsse nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes angefochten werden.

Art. 11 Mitteilung Die Mitteilung unter Planbeilage erfolgt an die Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 12 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 27.10.2016 in Kraft und wird öffentlich publiziert. Mit Inkrafttreten dieser Schutzverordnung wird die Schutzverordnung vom 4. Dezember 1985 aufgehoben.

Embrach, 26. Oktober 2016

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 setzt der Gemeinderat diese Verordnung per 27. Oktober 2016 in Kraft.

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hanspeter Good
Gemeindeschreiber